Text - Teil B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 92 LBO)

(1) Die Windenergieanlagen dürfen eine maximale Nabenhöhe von 75 m und eine minimale Nabenhöhe von 60 m gemessen, von der jeweiligen Geländeoberfläche, nicht über- bzw. unterschreiten.

(2) Der Rotor der Windkraftanlage ist dreiflügelig und mit einem Rotordurchmesser von 47 - 70 m auszubilden. Außerdem ist für die Rotorblätter kein reflektierendes Material zu verwenden.

(3) Die Gesamthöhe der Windenergieanlage darf 100 m nicht überschreiten.

2. Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

(1) Die Grundfläche des Trafostationsgebäudes darf 20 m² nicht überschreiten.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)

(1) Im Bereich der gesetzlich geschützten Knicks sind Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu Schäden an den Knickwällen, Pflanzen und Gehölzen führen können. Die Zuwegungen und die Kabeltrassen sind in einem Abstand von 1,25 m gemessen vom Knickfuß herzustellen. Leitungen, die Knicks kreuzen, sind unter dem Knickwall hindurchzuführen. Bei degradierten Knickstrukturen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

(2) Die in den Planzeichnung Teil A dargestellten und nach § 15 b LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie die geschützten Biotope (§ 15 a LNatSchG Verdachtsflächen) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei der Errichtung der Windkraftanlagen sind die in der Planzeichnung Teil A abgetragenen Mindestabstände von 50 m zu den § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Verdachtsflächen) einzuhalten. Eine direkte Beeinträchtigung ist insbesondere während der Baumaßnahme auszuschließen. Die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.

(3) Die als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen festgesetzten Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sind in wassergebundener Form zu befestigen. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

(4) Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Bereitstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aus der Intensivnutzung genommen und nach Naturschutzgesichtspunkten gestaltet werden, kompensiert. Sämtliche bereitgestellte Ausgleichsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die erforderliche Größe der Ausgleichsflächen wird pauschaliert nach dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 4. Juli 1995 hergeleitet. Demnach können die einzelnen Flächengrößen der Ausgleichsflächen erst nach Festlegung der Leistung der Einzelanlage und somit erst im Rahmen des Bau-Genehmigungsverfahrens exakt festgesetzt werden. Pro Standort wird die maximal erforderliche Ausgleichsfläche von 0,9 ha bereitgestellt.

- Den Standorten Nr. 1 und Nr. 3 wird Ausgleichsfläche in der Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40 und 26/2 zugeordnet.

- Den Standorten Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 werden in Verbindung mit weiteren 2 Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Riepsdorf folgende Ausgleichsflächen zugeordnet: Gemarkung Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3, 8, 5/1, 6/1, 7/3, 7/4, 7/6, 9, Gemarkung Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 18 und 19 sowie Gemeinde Grube, Gemarkung Grube, Flur 12, Flurstück 56/4 und 57/1.

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

(1) Die Farbgebung des Turmes der Windenergieanlage soll wie folgt gestaltet werden:

- bis 2,50 m über Geländehöhe = RAL 6003 (olivgrün)
- von 2,50 m bis 5,00 m über Geländehöhe die Farbmischung RAL 6003/RAL 7035 im Verhältnis 3 : 1
- von 5,00 m bis 10,00 m über Geländehöhe die Farbmischung RAL 6003/RAL 7035 im Verhältnis 1 : 1
- von 10,00 m bis 17,50 m über Geländehöhe die Farbmischung RAL 6003/RAL 7035 im Verhältnis 1 : 3
- von 17,50 m bis 30,00 m über Geländehöhe die Farbmischung RAL 6003/RAL 7035 im Verhältnis 1 : 12
- ab 30,00 m erhält der Turm den Farbton RAL 7035 (lichtgrau) mit einem Reimissionswert von maximal 15 %

(2) Das Trafostationsgebäude erhält den Farbton RAL 6003 (olivgrün).

HINWEIS

(1) Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die kartenmäßige Darstellung der Ausgleichsflächen sind dem Grünordnungsplan zu den Bebauungsplänen Nr. 4 und Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf zu entnehmen. Die Lage der Ausgleichsflächen ist ebenfalls der Begründung beigelegt.